Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

07.05.1987 - Drucksache 11/944

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 944
07. 05. 87

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 65 vom 5. Mai 1987

Der Petitionsausschuß hat am 5. Mai 1987 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen:**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/388	Sicherung eines Schulversuchs (Integrationsversuchs) durch die Verlängerung befristeter Verträge	Zwar war aufgrund der vom Senat beschlossenen Stellensperrung eine Verlängerung der befristeten Verträge nicht möglich. Die ausgeschiedenen Lehrkräfte wurden jedoch durch entsprechende Neuzuweisungen ersetzt, so daß die für den Integrationsversuch erforderliche Unterrichtsversorgung weiterhin sichergestellt ist.
L 11/452	Überprüfung einer stationären psychiatrischen Behandlung im Zentralkrankenhaus Bremen-Ost	Die gewünschte Überprüfung hat ergeben, daß dem Sohn der Petentin im Zentralkrankenhaus Bremen-Ost soweit wie möglich geholfen wird. Hinsichtlich der Einnahme von Drogen kann nur versucht werden, diese weitestgehend zu verhindern.
L 11/464	Erlaß einer Mietnachforderung	Dem Begehren wurde in vollem Umfang entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/461	Gewährung eines Darlehens zur Fortführung des Studiums	Das Land Bremen hat seit 1983 keine Mittel mehr, die — auch nicht darlehensweise — außerhalb der staatlichen Bildungsförderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz vergeben werden können.
L 11/465	Beschwerde über eine Wohnungsbaugesellschaft	Die Beschwerde betrifft ein privates Rechtsverhältnis, auf das der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen darf.
L 11/466	Beschwerde über gerichtliche Entscheidungen	Gerichtliche Entscheidungen unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/462	a) Beschwerde über die Überwachung des Schriftwechsels durch die Anstaltsleitung	a) Die Überwachung des Schriftwechsels des Petenten durch die Anstaltsleitung ist gemäß § 29 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz gerechtfertigt.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	b) Beschwerde über die verspätete Überweisung einer Rücklage	b) Die verspätete Überweisung einer Rücklage auf ein Sparbuch hat die Anstaltsleitung nicht zu verantworten, da zur Zeit der Antragstellung durch den Petenten dessen Personalausweis fehlte, der zur Einrichtung eines Sparbuchs erforderlich ist. Das Sparbuch ist zwischenzeitlich angelegt worden.
	c) Beschwerde über die Kontrolle eines Briefes des Petitionsausschusses durch die Anstaltsleitung	c) Die Beschwerde entbehrt jeglicher Grundlage.
	d) Beschwerde über eine bevorstehende Maßnahme der Anstaltsleitung	d) Die Beschwerde entbehrt jeglicher Grundlage, da die entsprechende gesetzliche Bestimmung bereits Ende 1984 aufgehoben worden ist.
L 11/469	Verlegung in die JVA Bremen-Oslebshausen in Abweichung vom Vollstreckungsplan	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat einen entsprechenden Antrag des Petenten unter Hinweis darauf, daß in der JVA Bremen-Oslebshausen lediglich Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren vollstreckt werden, abgelehnt. Der Petent wurde darauf hingewiesen, daß er in regelmäßigen Abständen zu Besuchszwecken nach Bremen überstellt werden könne, um auf diese Weise Kontakt zu seiner Schwester aufrechtzuerhalten. Die günstigeren Besuchsmöglichkeiten in Bremen rechtfertigen es nicht, den Petenten abweichend vom Vollstrekkungsplan in eine für ihn sachlich unzuständige Anstalt zu verlegen. Das Verwaltungsabkommen zwischen Bremen und Hamburg gilt für alle Bremer Verurteilten mit längeren Freiheitsstrafen als vier Jahre.
L 11/471	Gewährung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für einen zurückliegenden Zeitraum	Die Gewährung der vom Petenten gewünschten Versorgung ist vom Landessozialgericht Bremen rechtskräftig abgelehnt worden. Entscheidungen unabhängiger Gerichte unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Druck: Anker-Druck Bremen